

Satzung
über den Anteil der Gemeinde Wedderstedt
am beitragsfähigen Aufwand

Satzung über den Anteil der Gemeinde Wedderstedt am beitragsfähigen Aufwand

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Satzung Anteil am beitragsfähigem Aufwand	Gemeinderat am 13.10.2005	Amtsblatt vom 16.11.2005	17.11.2005

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wedderstedt folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Wedderstedt am beitragsfähigen Aufwand beträgt 32,66 v.H. (§ 6a Abs. 4 KAG LSA).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wedderstedt,

gez. Wiezer
Bürgermeister